Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1263 — Nortel/Bay)

(98/C 281/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 21. August 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398M1263. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China

(98/C 281/06)

Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China [1] erhielt die Kommission einen Antrag auf Einleitung einer Überprüfung dieser Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates [2] (nachstehend Grundverordnung genannt).

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde am 5. Juni 1998 vom Europäischen Fahrradherstellerverband (EBMA) im Namen von Herstellern gestellt, auf die ein größerer Teil der Fahrradproduktion in der Gemeinschaft entfällt.

2. Ware

Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder) ohne Motor, die derzeit den KN-Codes 8712 00 10, 8712 00 30 und 8712 00 80 zugewiesen werden. Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben. Wie unter Ziffer 3 erläutert, wurden die geltenden Maßnahmen auf bestimmte Fahrradteile ausgeweitet.

3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um die mit Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates [3] eingeführten endgültigen Antidumpingzölle auf

[1] ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 4.

[2] ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1, Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 (ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 18).

[3] ABl. L 228 vom 9.9.1993, S. 1.